

**Friedhofssatzung
für die kommunalen Friedhöfe
der Gemeinde Steigra**

I.

Allgemeine Vorschriften

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S 136) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Steigra gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe im:

OT Albersroda
OT Jügendorf
OT Schnellroda
OT Steigra

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe bilden eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steigra. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Steigra und ihrer Ortsteile waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:

Mai – September 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Oktober – April 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen bekanntzugeben.

- (2) Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass vorübergehend oder ganz untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
 - b) sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
 - c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - j) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde
 - l) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.
- (4) Die Verbandsgemeinde Weida-Land kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und 5 Tage vorher bei der Verbandsgemeinde Weida-Land zu beantragen.

§ 6

Dienstleistungserbringer

- (1) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Arbeiten auf den Friedhöfen sind nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis zulässig.
- (2) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die fachlich geeignet sind und deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen typischerweise anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (3) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung der Tätigkeit kann dem Dienstleistungserbringer durch die Verbandsgemeinde Weida-Land begrenzt oder dauerhaft untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstößt oder den Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Verbandsgemeinde Weida-Land im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Der Dienstleistungserbringer hat der Verbandsgemeinde Weida-Land die Fahrzeugtypen einschließlich der polizeilichen Kennzeichen zu benennen, die zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden. Das Befahren der Hauptwege im Schritttempo mit diesen Fahrzeugen wird dann gestattet.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern oder Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in der genannten Reihenfolge. Die Bestattungen sind spätestens zwei Tage vor der Beisetzung bei der Verbandsgemeinde Weida-Land anzumelden und terminlich abzustimmen. Hierzu beauftragte Bestattungsinstitute handeln als Vertreter. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Verbandsgemeinde Weida-Land setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Verbandsgemeinde Weida-Land bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Bestattungen

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne und das Auflegen der Kränze hat durch das Bestattungsunternehmen zu erfolgen, welches die Bestattung im Auftrag der Bestattungspflichtigen bzw. der nächsten Angehörigen vornimmt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde finden in der Regel an Werktagen statt. In Ausnahmefällen können Bestattungen auch samstags zugelassen werden.
- (5) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Verbandsgemeinde Weida-Land, der Angehörigen und des Amtsarztes. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, wenn zuvor die ordnungsbehördlichen Genehmigungen beigebracht wurden.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Verbandsgemeinde Weida-Land auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden vom Bestattungsinstitut durchgeführt. Das Bestattungsinstitut bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den Friedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde. An Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonyme Grabstätten (grüne Wiese).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Verbandsgemeinde Weida-Land ist verpflichtet, bei Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, den zukünftigen Nutzungsberechtigten über alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten zu informieren.
- (5) Gräber werden nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Das Nutzungsrecht an einem Grab entsteht durch die Zahlung der fälligen Gebühr durch den Erwerber. Dieser ist verpflichtet, bei Änderung seiner Anschrift oder bei der Übertragung des Nutzungsrechtes die Verbandsgemeinde Weida-Land zu informieren.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Verbandsgemeinde Weida-Land kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden:
 - a) Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)
 - b) Einzel- und Doppelwahlgrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (3) Die einzelnen Gräber müssen folgende Abmessungen haben:
 - a) Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)
0,80 m x 1,20 m
 - b) Einzelwahlgrabstätten 0,90 m x 2,00 m
 - c) Doppelwahlgrabstätten 2,20 m x 2,00 m

Grabeinfassungen sind in diesen Maßen enthalten. Zusätzliche Einfassungen um die Grabstelle sind nicht zulässig.
- (4) In einem Einzelwahlgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Zusätzlich sind maximal 3 Urnenbeisetzungen möglich. Für Doppelwahlgräber gilt die doppelte Anzahl. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 1 Monat vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 1- monatigen Hinweis auf der Grabstätte, hingewiesen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben.

- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechts kann von der Verbandsgemeinde Weida-Land abgelehnt werden, wenn Unzulänglichkeiten zu erwarten sind.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde Weida-Land im begründeten Einzelfall. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) anonymen Urnenreihengrabstätten (grüne Wiese),
- (2) Die einzelnen Gräber müssen folgende Abmessungen haben:
 - a) Urnenwahlgrabstätten 0,80 m x 1,00 m

Grabeinfassungen sind in diesen Maßen enthalten. Zusätzliche Einfassungen um die Grabstelle sind nicht zulässig.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (4) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Aschen bestattet werden. Das Nutzungsrecht ist in diesem Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche zu verlängern.
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es ist unzulässig Einzelgrabzeichen aufzustellen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Ausbettungen von Urnen sind hier nicht möglich.
- (6) An anonymen Urnenreihengrabstätten ist das Ablegen von Kränzen, Blumen und sonstigen Gegenständen ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Bereich gestattet.
- (7) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechts Grabmale, Grabeinfriedungen und Grababdeckungen aufgestellt werden.
- (3) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht errichtet werden.
- (4) Bei Bepflanzung von Grabstellen, ist darauf zu achten, dass andere Grabstellen und öffentliche Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Verbandsgemeinde Weida-Land ist befug, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden bzw. zu beseitigen. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen, sowie der Urnengemeinschaftsstätten obliegt ausschließlich der Verbandsgemeinde Weida-Land.

VI. Grabmale

§ 16

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben ausgeführt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die Zustimmung sollte bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie eine Größe von 15 x 30 cm überschreiten oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den ausführenden Steinmetz zu stellen.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 17

Material, Form und Inschriften der Grabmale

- (1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:
 - a) Gesteine
 - b) Holz
 - c) Eisen und Bronze (in geschmiedeter oder gegossener Form)

Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabsteinen, angebracht werden.

- (3) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:
 - a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (z.B. Gips);
 - b) aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
 - c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
 - d) mit Farbstrich auf Stein.
- (4) Es können errichtet werden:
 - a) stehende Grabmale;
 - b) liegende Grabmale
 - c) liegende Grababdeckungen und Platten;
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt oder abgeändert werden.
- (6) In Absprache mit der Verbandsgemeinde Weida-Land können Ausnahmen gestattet werden.

§ 18

Größe der Grabmale

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Wahlgräbern bis zu 0,80 m² Ansichtsfläche
 - b) auf zweistelligen Wahlgräbern bis zu 2,00 m² Ansichtsfläche
- (2) Grabmale einschließlich Sockel sollen
 - a) für Erwachsene eine Höhe von 1 m,
 - b) für Kinder eine Höhe von 0,70 mnicht übersteigen.
Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
- (3) An speziellen Plätzen, wie z. B. den Friedhofmauern, können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung höher sein, dürfen aber die Höhe der Friedhofsmauer nicht übersteigen und benachbarte Grabstätten in ihrer Lage nicht beeinträchtigen.
- (4) In Absprache mit der Verbandsgemeinde Weida-Land können Ausnahmen gestattet werden.

§ 19

Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig.
- (2) In Absprache mit der Verbandsgemeinde Weida-Land und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 20

Anlieferung

- (1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Verbandsgemeinde Weida-Land mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

- (2) Bei der Anlieferung kann die Verbandsgemeinde Weida-Land die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 16 - 19 entsprechen.

§ 21

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Das Fundament ist frostsicher (mindestens 80 cm tief) herzustellen. Sockel müssen mit dem Fundament verbunden werden.
- (3) Das Grabmal muss mit dem Fundament oder mit dem Sockel ausreichend durch Dübel verbunden werden.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Verkehrssicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Verbandsgemeinde Weida-Land auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Verbandsgemeinde Weida-Land nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Verbandsgemeinde Weida-Land berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder die Teile davon zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Die Verbandsgemeinde Weida-Land überprüft einmal jährlich nach der Frostperiode entsprechend den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbaugenossenschaft die Standicherheit der Grabmale. Eine Verpflichtung der Bekanntgabe des Prüftermins gegenüber den Grabverantwortlichen besteht nicht. Scheint die Standicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, wird darauf durch einen Aufkleber an der Grabstätte hingewiesen. Der für die Unterhaltung Verantwortliche ist verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Verbandsgemeinde Weida-Land, im begründeten Ausnahmefall, von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Arbeiten sind der Verbandsgemeinde Weida-Land anzuzeigen.
- (3) Die Entfernung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen kann auf Antrag durch die Verbandsgemeinde Weida-Land bzw. einem von ihr beauftragten durchgeführt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt auch für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Kunststoff ist gesondert in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (2) Da alle Bodenarten, insbesondere lehm- und tonhaltige Böden, oft erst nach längerer Zeit wieder verdichten, ist das spätere Einsinken der Gräber nicht zu verhindern. Aus diesem Grunde und wegen der eventuellen Aufstellung eines Grabmales ist es gestattet, die Gräber im ersten Jahr nach der Beisetzung nur provisorisch herzurichten.
- (3) Höhe, Form und die Art der Gestaltung der Grabhügel sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

§ 25

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Verbandsgemeinde Weida-Land die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein halbjähriger Hinweis auf der Grabstätte.

- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist die Verbandsgemeinde Weida-Land berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht nach nochmaliger erfolgloser Aufforderung ohne Entschädigung zu entziehen.
- (3) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII.

Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Überführung der Leiche aus dem Sterbehaus haben die Angehörigen oder die sonstigen Verpflichteten zu veranlassen. Hierbei sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen und sind bis zur Bestattung geschlossen zu halten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Verbandsgemeinde Weida-Land betreten werden.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Verbandsgemeinde Weida-Land legt den Zeitpunkt der Trauerfeiern im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

IX.

Schlussvorschriften

§ 28

Haftung

- (1) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch Personen, durch Tiere oder durch Elementarschäden entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und

Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Auf dem Gelände der Friedhöfe wird kein Winterdienst durchgeführt. Das Betreten der Friedhöfe bei Schnee- und Eisglätte geschieht auf eigene Gefahr.

§ 29

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen setzt die Verbandsgemeinde Weida-Land die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.
- (4) Im Einzelfall können Gebühren auf besonderen Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro kann gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

entgegen § 5 Abs. 3

- a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
- b) sich mit und ohne Spielgerät sportlich betätigt,
- c) den Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen vornimmt,
- d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken erstellt,
- f) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- g) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- i) lärmt und spielt, isst und trinkt sowie zu lagert,
- j) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
- k) Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
- l) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege vornimmt.

entgegen § 5 Abs.5 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung durchführt,

als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 5 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert.

entgegen § 16 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert,

entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,

entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,

entgegen § 25 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 31

Die Verbandsgemeinde Weida-Land nimmt diese mit dieser Satzung übertragene Aufgabe zur Besorgung namens und im Auftrag der Gemeinde Steigra wahr.

§ 32

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstellen, über welche die Gemeinde Steigra bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unverändert.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Albersroda vom 24.09.1999 (Ausfertigungsdatum), die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Albersroda vom 17.12.2009 (Ausfertigungsdatum), die Friedhofssatzung der Gemeinde Steigra vom 04.01.2005 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Steigra vom 17.12.2009 (Ausfertigungsdatum) außer Kraft.

Steigra, den 11.10.2016

Walter Wrede
Bürgermeister

- Siegel -